



Vorsteuerabzug in der Gründungsphase

Überlegungen, die man als Kleinunternehmer in der (Vor-)Gründungsphase jedenfalls anstellen sollte

Gegenüber der Finanzverwaltung ist man bereits ab dem Zeitpunkt unternehmerisch tätig, ab dem die ersten Vorbereitungshandlungen für die Gründung eines Unternehmens gesetzt werden. Ein künftiger Unternehmer kann daher bei diesbezüglichen Aufwendungen bereits den Vorsteuerabzug für die an ihn verrechneten Umsatzsteuerbeträge geltend machen. Dazu muss jedenfalls eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben und die Rückzahlung des entsprechenden Vorsteuerguthabens beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird es zumeist erforderlich sein, einen sogenannten Regelbesteuerungsantrag zu stellen, zumal Gründer im „Vorbereitungsjahr“ (insbesondere bei unterjähriger Unternehmensgründung) häufig noch keine bzw. nur sehr geringe Umsätze haben. Sie sind Kleinunternehmer nach Umsatzsteuerrecht.

Als Kleinunternehmer bezeichnet man Unternehmer, deren Gesamtumsatz jährlich die Grenze von € 30.000,-- nicht übersteigt (Anm.: für die Berechnung der bezeichneten Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss). Kleinunternehmer sind unecht steuerbefreit, das heißt, sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, dürfen eine solche allerdings auch nicht auf ihren Rechnungen aufweisen und sind zusätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Kleinunternehmer haben jedoch die Möglichkeit, freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht (= Regelbesteuerung) zu optieren. An die Optionserklärung sind sie für mindestens fünf Jahre gebunden und können diese erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist widerrufen.

Sofern kein Regelbesteuerungsantrag gestellt wird, sind Kleinunternehmer somit auch in Bezug auf Gründungsaufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Der Unternehmensgründer muss daher bereits in diesem frühen Stadium genau abwägen, ob für ihn die unechte Steuerbefreiung der Kleinunternehmerregelung oder die Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzugsrecht insgesamt günstiger ist.

Die Option zur Regelbesteuerung wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits in der Gründungsphase große Anschaffungen (zB Maschinen) getätigt, oder umfangreiche Waren- bzw. Materialaufwendungen anfallen und damit hohe Vorsteuerbeträge angehäuft werden. Zweckmäßig kann die Option zur Steuerpflicht auch dann sein, wenn sich der Kundenkreis hauptsächlich aus vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern zusammensetzt oder wenn bereits absehbar ist, dass die Kleinunternehmergrenze aller Voraussicht nach in kurzer Zeit überschritten werden wird. Im letzteren Fall dürfte es jedenfalls günstiger sein, bereits von Anfang an zur Regelbesteuerung zu optieren, um bereits Vorsteuern aus Anschaffungskosten geltend machen zu können und sich den späteren Umstieg sowie allfällige damit zusammenhängende Umsatzsteuernachzahlungen bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze zu ersparen.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

9.4.2014
